

## BESPRECHUNGSPROTOKOLL

Besprechungs- thema	Dienstbesprechung (DB) Wasserversorgungskonzept (WVK)	Datum Uhrzeit	04.05.2017 10:00 – 13:00 h
Ort	Düsseldorf, MKULNV Raum A 104		
Besprechungsleiter	Richters	Protokoll	Richters
Teilnehmer	Siehe Teilnehmerliste		
Verteiler	Teilnehmer, AL IV		
Anlagen	1) Teilnehmerliste 2) Fragensammlung		

In der DB mit den fünf Bezirksregierungen in NRW (BR) und dem LANUV NRW wurden die Arbeitshilfen zum WVK - die Gliederung und die Beispielliste – sowie der Einführungserlass angesprochen und offene Fragen dazu und zum WVK allgemein geklärt. Fragen, die im Vorfeld der DB bereits gesammelt wurden, sind in der Fragensammlung (Anlage 2) gelistet und werden hier unter den entsprechenden Gliederungspunkten angesprochen.

### Grundsätzliches zum WVK:

- Nach Vorlage eines WVK sollte zeitnah (deutlich vor Ablauf der Prüffrist von 6 Monaten) die Vollständigkeit geprüft werden. Bei Unvollständigkeit des WVK ist die vorliegende Gemeinde aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist ein vollständiges WVK erneut vorzulegen. Erst mit Vorlage des vollständigen WVK beginnt die 6-Monatsfrist.
- Ein WVK ist vollständig, wenn erkennbar ist, dass die vorgegebenen Punkte aus der Gliederung inhaltlich behandelt wurden. Die Tiefe der Darstellung richtet sich dabei nach der Relevanz des behandelten Aspekts für die Wasserversorgung der konkreten Gemeinde.  
Schlussfolgerungen und abgeleitete Maßnahmen in den Kapiteln 8 und 9 müssen sich aus den Angaben in den Kapiteln 1 -7 herleiten lassen können. Dies sollte bereits für die Vorlage im Rat der Gemeinde selbstverständlich der Fall sein.  
Umfang eines WVK richtet sich demnach nach Komplexität der Wasserversorgungsstruktur in einer Gemeinde und der Anzahl und Größe möglicher Probleme. *(Frage 12 in Anlage 2)*
- Die Erstellung des WVK ist Aufgabe der Gemeinde. Die BR steht zwar für konkrete Fragen (z.B. Daten zu ungenutzten Ressourcen) zur Verfügung, wirkt aber bei der Erstellung des WVK nicht mit. *(Frage 9 in Anlage 2)*
- Auch die Schlussfolgerungen und Ableitungen von Maßnahmen und Entscheidungen (Kapitel 8 und 9) sind Aufgaben der Gemeinde. Die BR prüfen, ob die Schlussfolgerungen und abgeleiteten Maßnahmen und Entscheidungen nachvollziehbar und plausibel sind.
- In jedem vorgelegten WVK müssen alle relevanten Angaben enthalten sein. Nutzen mehrere Gemeinden z.B. dieselbe Gewinnung, ist diese jeweils in jedem vorgelegten WVK dieser Gemeinden zu beschreiben. *(Frage 8 in Anlage 2)*
- Der Hinweis auf Lieferverträge ist nicht ausreichend. Die Herkunft des Wassers ist so zu beschreiben wie bei eigener Gewinnung und Aufbereitung. Eine Gemeinde,

die Wasser aufgrund vertraglicher Beziehungen von Dritten bezieht, hat die gleiche Verantwortung für die Sicherstellung ihrer Versorgung wie eine, die selbst Wasser gewinnt und verteilt. Sie kann sich dieser Verantwortung nicht mit einem Verweis auf schuldrechtliche Verpflichtungen (die ggf. lediglich in Schadensersatzansprüche münden und nicht in Lieferung) entledigen.

- Ein unbeanstandetes WVK gibt der Gemeinde die Rechtssicherheit, dass die getroffenen Entscheidungen zur Sicherstellung ihrer Pflichten in qualitativer und quantitativer Hinsicht wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Die Angaben in den Kapiteln 1-7, aus deren Schlussfolgerungen die Maßnahmen abgeleitet wurden, werden dabei als richtig vorausgesetzt.
- Der im § 38 (3) LWG NRW benannte Klimawandel kann im WVK insbesondere im Zusammenhang mit der Gewinnung (z.B. absinkende GW-Stände), der Qualität (z.B. Trübung Quelfassung nach Starkregen) und dem Bedarf (z.B. Spitzenbedarf bei anhaltender Trockenheit wie im Sommer 2003) angesprochen werden. Auf den demographischen Wandel (genannt in Begründung zum § 38 (3) LWG NRW) kann insb. bei der Bedarfsentwicklung eingegangen werden. (*Frage 7 in Anlage 2*)

### **Bericht ans MKULNV:**

- Welches Gremium der Gemeinde das WVK beschließt, ergibt sich aus der Gemeindeordnung. Das MKULNV geht davon aus, dass in Anbetracht der Wichtigkeit der Wasserversorgung für die Gemeinde i.d.R. der Rat beschließt. Sollte es häufiger vorkommen, dass ein WVK nicht durch den Rat beschlossen wird, wird gebeten, das MKULNV darüber in Kenntnis zu setzen.
- Legt eine Gemeinde ein WVK vor, das auch nach Aufforderung zur Mängelbeseitigung nicht den Anforderungen entspricht, wird ebenfalls gebeten, das MKULNV darüber in Kenntnis zu setzen.

### **Erlass:**

- Die erstellten Arbeitshilfen zum Wasserversorgungskonzept sollen, wenn nicht bereits erfolgt, an die Gemeinden weitergeleitet werden. Dabei soll auch auf die Verfügbarkeit im Internet hingewiesen werden, da die Beispielliste weiterentwickelt wird (<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/wasserversorgungstrinkwasser/wasserversorgungskonzept/>).
- Das WVK unterliegt dem UIG. Bei Herausgabe ist eine Einzelfallprüfung notwendig, ob vor Herausgabe eventuell Passagen unkenntlich zu machen sind. (*Frage 2 in Anlage 2*)  
Das MKULNV geht allerdings davon aus, dass Betriebsgeheimnisse oder sensible Daten wenn überhaupt selten im Wasserversorgungskonzept enthalten sein werden. Schematische Darstellungen (z.B. Aufbereitungsschema) sind i.d.R. ausreichend (keine Detailpläne erforderlich).
- Werden gemeindeübergreifende Darstellungen genutzt, bzw. legen mehrere Gemeinden ein gemeinsames WVK vor, so muss bei allen Darstellungen und Schlussfolgerungen der Gemeindebezug deutlich erkennbar sein. Sowohl die Gemeinde selbst als auch die Bezirksregierung müssen erkennen, welche Passagen relevant sind.

- Die Vorlage des WVK einer Gemeinde bei der BR hat nach Erlass vom 11.04.2017 bis zum 30.06.2018 zu erfolgen. Sollte eine Gemeinde ein vollständiges WVK allerdings nicht bis zum 30.06.2018 vorlegen können, ist mit der Gemeinde zu klären bis wann sie ihr vollständiges WVK spätestens vorlegen kann. *(Fragen 4 und 10 in Anlage 2)*
- Bei der Prüfung sind andere Behörden (insb. Gesundheitsämter und untere Wasserbehörden) zu beteiligen, wenn dies aus Sicht der BR erforderlich ist. Unbeanstandete WVK sind anderen Behörden auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- Die BR können hinsichtlich weiterer Vorgaben zur Datenübermittlung selber entscheiden (Mindestanforderung: allgemein lesbare, digitale Vorlage (z.B. pdf-Dokument)). *(Frage 3 in Anlage 2)*

Das MKULNV kündigt an, spätestens im Frühjahr 2018 eine weitere DB als Erfahrungsaustausch zum WVK durchzuführen. Das MKULNV wird nach den Sommerferien 2017 abfragen, ob ggf. ein früherer Termin erforderlich ist (z.B. wegen Erfahrungsaustausch über Beratung der Gemeinden, Schwerpunktsetzung).

## Gliederung:

### Einführung

- Der bloße Verweis auf bereits bestehende Dokumente ist i.d.R. nicht ausreichend *(Frage 5 in Anlage 2)*

### Kapitel 1) Gemeindegebiet

- In den Übersichten können auch bereits Angaben aus nachfolgenden Kapiteln enthalten sein. Um Dopplungen zu vermeiden, sind die jeweiligen Punkte in der Gliederung nur in den Kapiteln gefordert, in denen diese inhaltlich abgehandelt werden sollen.
- Die Gemeinde hat darzustellen, wo (Lage) die Wasserversorgung im Gemeindegebiet über zentrale, dezentrale und Kleinanlagen zur Eigenversorgung stattfindet. Außerdem ist die Anzahl der Anlagen zu nennen.

### Kapitel 2) Versorgungssystem

- Notbrunnen (für den Krisenfall) gehören nicht zum Kapitel „Absicherung der Versorgung“. Geht eine Gemeinde darauf im WVK dennoch ein, ist insbesondere die Lage der Notbrunnen im WVK nicht darzustellen.

### Kapitel 3) Abgabe + Bedarf

- Die Wasserabgabe beinhaltet auch Informationen zum Brauchwasser, zum Eigenverbrauch sowie zu den Wasserverlusten. *(Frage 13 in Anlage 2)*

- Weicht die Prognose des Wasserbedarfs im WVK deutlich von der Prognose im Wasserrechtsantrag ab, kann die BR das Wasserrecht prüfen und ggf. auch anpassen. (*Frage 6 in Anlage 2*)

#### Kapitel 4) Dargebot und Bilanz

- Genutzte Gewinnungsgebiete außerhalb des Gemeindegebiets sind ebenfalls darzustellen.
- Bei der ungenutzten Ressource sind i.d.R. nur bereits vorhandene Informationen zu z.B. Reservegebieten (im Gemeindegebiet) oder tieferen Grundwasserstockwerken (unter genutzter Ressource) anzugeben. Die Informationen liegen i.d.R. bei der BR und (!) bei der Gemeinde vor.  
Nur wenn die genutzten Ressourcen auf Dauer nicht ausreichend sind, ist ggf. in den Kapiteln 8 und 9 auch auf alternative, ungenutzte Ressourcen einzugehen, über die dann ggf. noch zusätzliche Informationen erhoben werden müssen. (*Frage 1 in Anlage 2*)

#### Kapitel 5) Beschaffenheit + Überwachung

- Eine Einzelbetrachtung der Kleinanlagen ist nicht erforderlich. Probleme in zusammenhängenden Gebieten (z.B. ganze Bauernschaften / Ortsteile mit Kleinanlagen zur Eigenversorgung mit qualitativen Problemen) sollen herausgestellt werden  
In den meisten Fällen wird hier eine Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt erforderlich sein.

#### Kapitel 6) Transport

---

#### Kapitel 7) Verteilung

---

#### Kapitel 8) Gefährdungsanalyse

- Hier sind konkrete Gefährdungen (Anpassungsbedarf) darzustellen, die sich als Schlussfolgerung aus den Darstellungen in den Kapiteln 1-7 ergeben (keine Sammlung möglicher abstrakter Gefährdungen).

#### Kapitel 9) Maßnahmen

- Für abgeleitete Maßnahmen soll im WVK auch ein Umsetzungszeitraum (ggf. Zeitplan) angegeben werden. (*Frage 11 in Anlage 2*)

- Im Folge-WVK (nach 6 Jahren) sollte auch auf den Stand der Umsetzung und auf mögliche Konsequenzen aus den bereits umgesetzten Maßnahmen aus dem vorherigen WVK eingegangen werden.

**Beispielliste:**

- Kartendarstellungen, die mittels der in der Gliederung genannten Internetportale (z.B. ELWASweb oder TIM-online) erstellt worden sind, sind i.d.R. ausreichend.
- Die Beispielliste wird erweitert. Werden der BR Darstellungen vorgelegt, die sich gut als Beispiel nutzen lassen, wird gebeten, diese per E-Mail an [Lars.Richters@mkulnv.nrw.de](mailto:Lars.Richters@mkulnv.nrw.de) zur Verfügung zu stellen.

gez. Richters

## Fragensammlung Wasserversorgungskonzept für DB 04.05.2017

1. Ungenutzte Ressourcen: Sind dazu Kenntnisse bei BR vorhanden?
2. Sensible Daten/Einrichtungen (Betriebsgeheimnisse und kritische Infrastruktur)
3. Elektronische Übermitteln: Sind Mindestvorgaben wie z.B. als pdf, maximale Anhänge, druckbar in A 4,... notwendig? Wird Ausdruck gebraucht?
4. Zeitlimit: Sind weitere Verlängerungen möglich? (z.B. Verzögerungen durch Ausschreibung oder Termine für Ratsbeschlüsse (Beauftragung und fertiges WVK)
5. Verweise auf vorhandene Bewertungen: Wann müssen Inhalte zusammenfassend wiedergegeben werden, wann nicht? (z.B. Zertifizierungen: Verweis ausreichend. Brandschutzbedarfsplan, Risikofrüherkennungssystem, Gutachten: Zusammenfassung notwendig
6. Vorgabe zur Anpassung der Bedarfsprognose (hier alle 6 Jahre): Welche Merkblätter sind dazu im Umlauf? Was passiert, wenn Bedarfsprognose aus Wasserrecht und Bedarfsprognose aus WVK nicht deckungsgleich sind?
7. Wie vertieft sind Angaben zum Klimawandel notwendig (Spitzenbedarf, Starkregen, Dargebot)?
8. Sind bei zwei Gemeinden, die vollständig von einem Versorger versorgt werden, zwei WVK notwendig, in denen weite Teile gleichlautend sind?
9. Werden Termine zur Vorbesprechung des WVK in einer Gemeinde von BR unterstützt (Teilnahme)?
10. Was passiert bei verspäteter Abgabe ?
11. Wie hoch sind die Ansprüche an Inhalte bei der Ersterstellung (Werden Mängel für 6 Jahre akzeptiert)? → Mängelbehebung als Maßnahme in Kapitel 9
12. Darstellungsumfang/-tiefe im Verhältnis zur Gemeindegröße und Dimensionierung der Wasserversorgung? Wie weit dürfen kleine Gemeinden „abspecken“.??
13. Wasserabgabe: inkl. Eigenverbrauch und Verlustwasser.